

**12. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst  
Gebührentarif vom 29. Januar 1981 in der Fassung vom 08. Dezember 2016  
vom ....**

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am

09. Dezember 2021

folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif, der nach § 1 Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt

für Dauermarktstände je anzusetzendem Markttag und Frontmeter  
**5,00 Euro**

für Tagesstände je Markttag und Frontmeter  
**6,00 Euro.**

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurden,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den